

DOI: <https://doi.org/10.17590/20230412-112600-0>

## **Tötung gem. § 4 Abs. 3 TierSchG nach abgeschlossenem Tierversuch**

Empfehlung Nr. 010/2023 des Nationalen Ausschusses TierSchG vom 12. April 2023

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nimmt gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Nationaler Ausschuss) wahr.

Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren sowie die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene stattfindet.

Die folgende Empfehlung des Nationalen Ausschusses behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen Tiere im Anschluss an einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG nach § 4 Abs. 3 TierSchG getötet werden können.

Der Nationale Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Tötung von Tieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, grundsätzlich auch nach dem Einsatz in einem Tierversuch möglich ist. Voraussetzung ist, dass der vorausgegangene Tierversuch vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist und kein gemeinsamer wissenschaftlicher Zweck den Tierversuch und die Tötung gem. § 4 Abs. 3 TierSchG verbindet.

Wird ein Wirbeltier getötet, ausschließlich um seine Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, so gilt dies nicht als Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG, sondern als Tötung gem. § 4 Abs. 3 TierSchG. An den Nationalen Ausschuss wurde die Frage herangetragen, ob eine Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG auch im Anschluss an einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG durchgeführt werden kann.

### **1. Hintergrund**

In Deutschland können Tiere nur dann gem. § 4 Abs. 3 TierSchG getötet werden, wenn dies keinem anderen Zweck dient, als die Organe oder Gewebe der Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Dies hat der Gesetzgeber klar und ausdrücklich durch das Wort „ausschließlich“ in § 4 Abs. 3 TierSchG geregelt. Würde ein Tier im Zusammenhang mit der Verwendung seiner Organe oder Gewebe vor der eigentlichen Tötung bereits Eingriffen oder Behandlungen unterzogen, die die Grenze zum Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG überschreiten, könnte die Tötung nicht gem. § 4 Abs. 3 TierSchG erfolgen, sondern müsste als Teil des zu genehmigenden Tierversuchs angesehen werden. Es kann auch kein gemeinsamer Zweck einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG und eine Tötung gem. § 4 Abs. 3 TierSchG verbinden, da die Tötung in diesem Falle mehr als eine bloße Verwendung

der Organe oder Gewebe bezwecken würde.<sup>1</sup> Ein gemeinsamer Zweck könnte dabei wissenschaftlich sein, beispielsweise bei der Weiterverwendung von vorbehandelten Tieren, oder nicht-wissenschaftlich, beispielsweise wenn die Tötung auch gleichzeitig einen Tierversuch beendet. In beiden Fällen würde sich der vorherige Tierversuch mangels ordentlichen Abschlusses auf die anschließende Tötung erstrecken. Damit müssten beide Verfahren als ein einziger zusammenhängender Tierversuch gewertet und genehmigt werden.

Im Umkehrschluss ist jedoch nicht ausgeschlossen, ein Tier im Anschluss an einen Tierversuch gem. § 4 Abs. 3 TierSchG zu töten. Dafür muss aber der Tierversuch unter Beachtung von § 7a Abs. 5 TierSchG ordnungsgemäß abgeschlossen und dokumentiert sein. Insbesondere muss dabei für ein Tier, das in einem Tierversuch verwendet wurde, eine Entscheidung gemäß § 28 Abs. 1 TierSchVersV getroffen werden, die dem Tier zunächst ein Weiterleben ermöglicht (gem. § 28 Abs. 4 TierSchVersV). Sofern diese und alle weiteren Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 TierSchG vorliegen, kann auch ein Tier, das zuvor in einem Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG eingesetzt wurde, zum Zweck der wissenschaftlichen Verwendung seiner Organe oder Gewebe getötet werden.

## 2. Beispiele

### 2.1. Beendigung eines Tierversuchs mittels Tötung

Eine Maus wird im Rahmen einer Substanztestung einer Reihe von Eingriffen und Behandlungen unterzogen, die zu einer mittelgradigen Belastung der Maus führen. Der Tierversuch ist abgeschlossen, da die Voraussetzungen des § 7a Abs. 5 TierSchG vorliegen, d. h. es werden keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch angestellt. Im ursprünglichen Tierversuchsvorhaben war eine Tötung zur Organ- oder Gewebeentnahme nicht vorgesehen. Nach Abschluss des Tierversuches stellt gem. § 28 Abs. 1 TierSchVersV eine sachkundige Person fest, dass die Maus nur mit *mehr* als geringfügigen Schmerzen weiterleben könnte. Das Tier muss demnach gem. § 28 Abs. 2 TierSchVersV unverzüglich schmerzlos getötet werden. Diese Tötung ist keine Tötung im Sinne von § 4 Abs. 3 TierSchG, sondern ist als eine notwendige Maßnahme nach Abschluss dieses Tierversuchs zu werten.

Grundsätzlich ist es jedoch im Anschluss an die Tötung möglich, die Organe und Gewebe des getöteten Tieres für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Untersuchungen nicht im direkten wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Tierversuchsvorhaben stehen. Sollte ein wissenschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Tierversuchsvorhaben und der wissenschaftlichen Verwendung der Organe und Gewebe bestehen, so sollte mit der zuständigen Behörde für die Genehmigung von Tierversuchen geklärt werden, ob diese Verwendung als Teil des Tierversuchsvorhabens zu werten ist und gem. § 34 TierSchVersV angezeigt oder genehmigt werden muss.

### 2.2. Tötung als kontinuierliche Verwendung

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu OVG Münster, MedR 1993, 190, Annahme eines Tierversuchs nach § 7 TierSchG (alte Fassung), da dort der Tötung Maßnahmen vorgelagert waren, die im Zusammenhang zu der eigentlichen Tötung und anschließenden Untersuchung standen; dieser Wertung auch zustimmend: Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 4 Rn. 16.

Eine Maus wird im Rahmen einer Substanztestung einer Reihe von Eingriffen und Behandlungen unterzogen, im genehmigten Versuchsvorhaben ist jedoch eine Tötung zur Untersuchung der Organe oder Gewebe des Tieres nicht vorgesehen. Während der Durchführung des Tierversuchs hat sich jedoch eine neue Fragestellung ergeben, die durch die Untersuchung von Organen der vorbehandelten Maus *post mortem* beantwortet werden soll. Da die Verwendung von Organen oder Geweben hier im direkten Zusammenhang zu einem vorgelagerten Tierversuch steht, kann die Tötung des Tieres nicht gem. § 4 Abs. 3 TierSchG erfolgen. Die vorausgegangenen Behandlungen oder Eingriffe wären hier als vorbereitende Maßnahme zur Verwendung der Organe zu werten, womit die Tötung zur Organentnahme als Teil eines Tierversuchs gem. § 7 Abs. 2 TierSchG anzusehen wäre, der entsprechend genehmigungspflichtig ist.

In anderen Fällen, beispielsweise wenn genehmigungspflichtig genotypisierte Tiere zur wissenschaftlichen Verwendung ihrer Organe oder Gewebe getötet werden sollen und das Ergebnis der Genotypisierung für die Verwendung dieser Organe oder Gewebeproben miteinbezogen werden soll, ist ein Zusammenhang des vorgelagerten Tierversuchs mit der Tötung im Einzelfall zu prüfen. Der Nationale Ausschuss empfiehlt, dass die Entscheidung in solchen Fällen, in denen nicht zwingend ein Zusammenhang zwischen dem Tierversuch und der Tötung besteht, in enger Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde für Tierversuche getroffen wird.

### 2.3. Tötung als erneute Verwendung

Eine Maus wird im Rahmen einer Substanztestung einer Reihe von Eingriffen und Behandlungen unterzogen, die zu einer mittelgradigen Belastung der Maus führen. Im Rahmen des Verfahrens nach Abschluss des Tierversuchs gem. § 28 Abs. 1 TierSchVersV stellt eine sachkundige Person fest, dass die Maus mit *weniger* als geringfügigen Schmerzen weiterleben kann. Dieses Tier muss demnach nicht gem. § 28 Abs. 2 TierSchVersV getötet werden, sondern wird gem. § 28 Abs. 4 TierSchVersV seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und untergebracht. Zu einem späteren Zeitpunkt soll diese, weiterhin maximal geringgradig belastete Maus gem. § 4 Abs. 3 TierSchG getötet werden. Dabei steht die geplante Verwendung der Organe oder Gewebe der Maus nicht im Zusammenhang mit der zuvor erfolgten Substanztestung. Es könnte statt dieser Maus auch eine andere, nicht zuvor eingesetzte Maus genutzt werden. In einem solchen Fall wäre eine Tötung der Maus gem. § 4 Abs. 3 TierSchG grundsätzlich möglich.

### 3. Fazit

Die Entscheidung, ob ein Tier, das bereits in einem Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG eingesetzt wurde, gem. § 4 Abs. 3 TierSchG getötet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Nach Ansicht des Nationalen Ausschusses kann eine Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG erfolgen, sofern das Tier zum Zeitpunkt der Tötung nicht mehr in dem Versuchsvorhaben eingesetzt wird, d. h. der Tierversuch für das Tier vollständig abgeschlossen ist. In diesem Fall würde das Tier für die Tötung gem. § 4 Abs. 3 TierSchG erneut verwendet werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine erneute Verwendung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn „auch ein zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte“<sup>2</sup> und somit kein Zusammenhang zwischen dem abgeschlossenen Tierversuch und der wissenschaftlichen Verwendung der Organe oder Gewebe des Tieres besteht.

---

<sup>2</sup> Arg. e. § 18 Abs. 1 Satz 1 TierSchVersV

[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

Der Nationale Ausschuss empfiehlt zudem, dass bereits im Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine mögliche Verwendung der Organe oder Gewebe der Tiere berücksichtigt wird. Wenn Tiere am Ende eines Tierversuches voraussichtlich wegen einer anhaltenden und mehr als geringfügigen Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens getötet werden müssen, sollte dies im Genehmigungsantrag angegeben werden. Dabei kann auf eine mögliche Verwendung von Organen oder Geweben zu wissenschaftlichen Zwecken hingewiesen werden.

#### 4. Schlussbemerkung

Bei Stellungnahmen und Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gemäß Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU handelt es sich um Hilfestellungen, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.

#### Empfehlungen des Nationalen Ausschusses TierSchG auf der Bf3R-Website

[https://www.bf3r.de/de/empfehlungen\\_des\\_nationalen\\_ausschusses\\_tierschg\\_-\\_276697.html](https://www.bf3r.de/de/empfehlungen_des_nationalen_ausschusses_tierschg_-_276697.html)



„Stellungnahmen-App“ des BfR

#### Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

#### Über das Bf3R

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) wurde im Jahr 2015 gegründet und ist integraler Bestandteil des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Es koordiniert bundesweite Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen weltweit Forschungsaktivitäten angeregt und der wissenschaftliche Dialog gefördert werden.